



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Erght an:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Präsidialabt. |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Presseabt. |
| 3.) AW-, BW-, Rp-, Wp-Abt. | |
| 4.) Ref.f.Konsumgen. | |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Aussch. | |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 453/92/MG

Tel. 501 05/ 4247

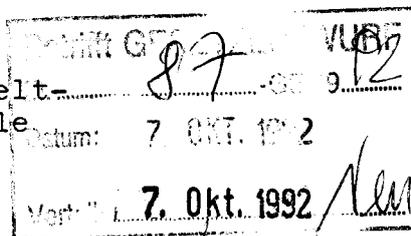
01.10.92

Mag.Martin Gareiss

Fax 502 06/ 259

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Leistung eines weiteren Beitrages zur Welt-
bank-Konsultativgruppe für internationale
landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)



Die Bundeskammer übermittelt in der Anlage den Wortlaut ihrer
an das Bundesministerium für Finanzen in obiger Angelegenheit
gerichteten Stellungnahme vom 25.9.1992 zur gefälligen Kennt-
nisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 197

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
00 0238/52-III/15/92 22.7.1992	Fp 453/92/MG Mag.Martin Gareiss	Tel 502 06/ 4247 Fax 502 06/ 259	25.09.92

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Leistung eines weiteren Beitrages zur Welt-
bank-Konsultativgruppe für internationale
landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des im Betreff näher
bezeichneten Gesetzentwurfes und stellt hiezu wie folgt fest:

Da der Grundsatzbeschuß über die österreichische Mitwirkung in
der Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche
Forschung bereits im Jahre 1985 erfolgte und damals auch aus-
führlich diskutiert wurde, stellt die nunmehrige Entscheidung
in Gesetzesform über die weitere Bezahlung eines Kostenbeitra-
ges ohnehin nur die Konsequenz der damaligen Entscheidung dar.
Unter der Voraussetzung, daß die mit diesen Beträgen unter-
stützten Forschungsinstitute tatsächlich für die Entwicklun-
gsländer wichtige und umsetzbare Forschungsergebnisse aufweisen,
wäre es ein entwicklungspolitisch negatives Signal, würde
Österreich von der theoretischen Möglichkeit, keine weitere
Zahlungen zu leisten, Gebrauch machen.

Seite 2

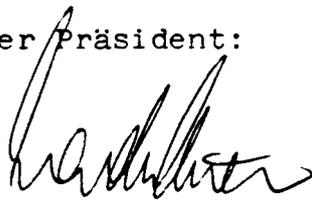
Aus forschungspolitischer Sicht sollten die angedeuteten Möglichkeiten, österreichische Forscher in diese Arbeiten einzubinden und der österreichischen Wissenschaft und Agrarwirtschaft, aber auch eventuell interessierten Unternehmungen zur Verfügung zu stellen, verstärkt genutzt werden.

Unter den erwähnten Voraussetzungen besteht sohin kein Einwand gegen die Verabschiedung des im Betreff genannten Bundesgesetzes.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 22 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt werden.

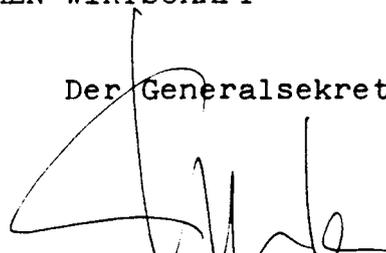
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll